



Datum: 03.03.2020

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Anlageausschuss			
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt: Finanzabteilung	Sachbearb.: Herr Plett
-----------------	-------------------------	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III

TOP: Erlass eines 1. Nachtrags zur Richtlinie für Kapitalanlagen der Stadt Schmallenberg*Produktgruppe: Finanzmanagement*1. Beschlussvorschlag:

Der Anlageausschuss sowie der Haupt- und Finanzausschuss schlagen der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt den als Anlage beigefügten 1. Nachtrag zur Richtlinie für Kapitalanlagen der Stadt Schmallenberg. Der maximale Anteil der Aktien und aktienähnlichen Anlagen in § 1 Zf. II Abs. 3 wird auf ____ % und der maximale Anteil an Anlagen außerhalb der Euro-Zone in Abs. 4 auf ____ % festgelegt.

2. Sachverhalt und Begründung:

Die Stadtvertretung hat in 2017 eine Richtlinie für Kapitalanlagen der Stadt Schmallenberg beschlossen, die den grundsätzlichen Rahmen und Zuständigkeiten für zu tätige Anlageentscheidungen vorgibt. Rödl & Partner hat die Anlagerichtlinie in die Beratung zur Anlagestrategie (vgl. Vorlage XI/1487) einbezogen und auf Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf untersucht. Empfohlen wurde von dort, die Vorgaben zum Thema Spezialfonds inhaltlich zu konkretisieren und enger zu fassen. Darüber hinaus hat sich der Anlageausschuss in seiner Sitzung am 10.02.2020 dafür ausgesprochen, das Thema Nachhaltigkeit im Rahmen der anstehenden Überarbeitung der Anlagerichtlinie aufzugreifen.

Der als Anlage beigefügte Entwurf des 1. Nachtrages zur städtischen Anlagerichtlinie wurde zusammen mit Rödl & Partner erarbeitet. Folgendes ist hierzu zu erläutern:

§ 1 Geldanlage in Spezialfonds

Die für den Fall der Einrichtung eines Spezialfonds heranzuziehenden Bestimmungen und Vorgaben sind konkretisiert und inhaltlich enger gefasst worden. Die in der Richtlinie getroffe-

nen Regelungen geben den grundsätzlichen Rahmen für die Beauftragung und die Arbeit von Finanzdienstleistern vor. Die Bestimmungen bauen dabei auf den vom Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Regelungen zur kommunalen Geldanlage (Rd.-Erlass vom 11.12.2012) auf. Definiert wird, dass die von der Stadt vorgegebenen Bestimmungen zur Kapitalanlage auch im Rahmen einer Fondsbewirtschaftung durch Dritte anzuwenden sind. Die Hoheit über die Bewirtschaftung der Mittel verbleibt damit zu jeder Zeit bei der Stadt. Für die Kontrolle und Überwachung der beauftragten Finanzdienstleister kann sie sich externer Dritter bedienen. Eine externe Begleitung des Fonds-Controllings wird nicht zuletzt auch aus Gründen der Minimierung von Haftungsrisiken empfohlen.

Die Anlagerestriktionen und Bestimmungen unter Zf. II waren in Teilen auch schon im bisherigen § 8 der Anlagerichtlinie geregelt. Bislang war ein maximaler Aktienanteil von 20 % vorgesehen. Die zukünftige Höhe ist im Nachtragsentwurf unter Zf. II Abs. 3 noch offen gelassen. Lt. Vorgabe des Landes NRW dürfen Kommunen maximal mit 35 % in der Anlageklasse „Aktien und aktienähnliche Anlagen“ investiert sein. Rödl & Partner schlägt vor, mit einem Anteil von 20 - 30 % unterhalb dieser Grenze zu bleiben. Vorgesehen ist, die maximale Höhe des Aktienanteils im Anlageausschuss zu beraten und für den HFA und Rat einen Entscheidungsvorschlag vorzubereiten. Gleiches gilt für den maximalen Anteil an Anlagen außerhalb der Eurozone, vgl. Zf. II Abs. 4.

§ 2 Grundsatz der Nachhaltigkeit

Der Begriff „nachhaltige Kapitalanlage“ unterliegt im Finanzwesen keiner einheitlichen Definition. Meist werden unter der Begrifflichkeit die sog. *ESG-Kriterien* subsumiert. ESG steht für *Environmental, Social and Governance = Umwelt, Soziales und Unternehmensführung*. Umweltbezogene Kriterien umfassen z.B. den Energie- und Rohstoffverbrauch von Produkten oder die Einhaltung von Umweltstandards; soziale Kriterien den Umgang mit Mitarbeitern und Zulieferern. Bei einer verantwortungsvollen Unternehmensführung geht es z.B. um den Schutz der Aktionärsrechte oder die Bekämpfung von Korruption.

Rödl & Partner rät dazu, sich in der Anlagerichtlinie auf die Definition der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung der vereinten Nationen (sog. *Brundtland-Kommission*) von 1987 zu beziehen. Danach ist ein Prozess dann als nachhaltig zu verstehen, wenn *„heutige Bedürfnisse befriedigt werden, ohne zukünftigen Generationen die Möglichkeit zu nehmen, ihrerseits ihr Bedürfnisse zu befriedigen“*. Die inhaltliche Ausfüllung dieser zunächst allgemeinen Formulierung und damit die Konkretisierung der Anforderungen an nachhaltige Kapitalanlagen werden wiederum in einem Katalog aus Positiv- und Negativkriterien definiert, der vom Anlageausschuss festgelegt würde. Dieser Katalog ist nicht Bestandteil der Anlagerichtlinie, da er mit Blick auf die gesellschaftlichen Entwicklungen und Themen stetig zu überprüfen, anzupassen und ggf. zu erweitern ist. Der Katalog würde auch im Rahmen der Bewirtschaftung eines Spezialfonds verbindlich. So könnten in einem Negativkatalog beispielsweise Investments in Unternehmen ausgeschlossen werden, die gegen internationale Abkommen und Konventionen verstoßen, Energie durch Kohle oder Kernkraft erzeugen, an der Herstellung von Rüstungsgütern beteiligt sind, oder kontroverse Formen des Glücksspiels betreiben.

§ 3 Sonstige mittel- bis langfristige Kapitalanlagen

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass die Anlagebestimmungen und Nachhaltigkeitskriterien auch für sonstige mittel- bis langfristige Kapitalanlagen gelten, die von der Stadt außerhalb einer Spezialfondslösung getätigt werden.